

# **Satzung**

## **Deutsche Steuer-Gewerkschaft**

### **- Landesverband Thüringen -**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband Thüringen ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Angehörigen und der ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung des Landes Thüringen.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V. (DSTG)
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Erfurt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Landesverbandes ist es, die berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu vertreten.
- (2) Der Landesverband bekennt sich zu einem öffentlichen Dienstrecht auf der Grundlage des Berufsbeamtentums und zur demokratischen Staatsform.
- (3) Zur Wahrung der kollektiven Interessen der Arbeitnehmer unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechtes sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung schließt der Landesverband Tarifverträge ab.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können die in § 1 (1) genannten Personen werden.  
Über Sonderfälle einer Mitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand (§ 18).  
Mitglieder bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr sind zugleich Mitglieder der DSTG Jugend Thüringen (§ 21).
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich bei der Landesleitung (§19), bei dem zuständigen Ortsverband (§ 5) oder elektronisch zu beantragen und erfolgt durch die Landesleitung (§ 19).  
Aufnahmeanträge können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.  
Bei einem Übertritt von einer anderen Gewerkschaft werden die Mitgliedszeiten angerechnet.
- (3) Gegen den Ablehnungsbescheid, der per Einschreiben zu versenden ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung bei dem Landesvorstand (§ 18)

eingelegt werden. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an den Landeshauptvorstand (§ 17) zulässig, der endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf der Schriftform und kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Er ist gegenüber dem Ortsverbandsvorsitzenden zur Weiterleitung an die Landesleitung (§ 19) spätestens ein Monat vor Quartalsende zu erklären.
- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer
  - a) der Satzung oder satzungsgemäß gefasster Beschlüsse zuwiderhandelt,
  - b) länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge (§ 11) im Rückstand ist und auch nach zweimaliger Aufforderung diese nicht bezahlt,
  - c) sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Landesleitung (§ 19). Gegen diesen Beschluss, der per Einschreiben zu versenden ist, sind die gleichen Rechtsmittel wie in § 3 (3) zulässig.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes setzt einen Beschluss des Landesvorstandes (§ 18) mit Zweidrittelmehrheit voraus. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages gibt es nicht.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen und sonstigen Ansprüche an den Landesverband.

#### **§ 5 Ortsverbände**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsverbände, die am Sitz eines jeden Finanzamtes bzw. in jeder Dienststelle der Finanzverwaltung des Landes Thüringen gebildet werden.  
Über Sonderfälle entscheidet der Landesvorstand (§ 18).
- (2) Rentner und Empfänger von Versorgungsbezügen gehören weiterhin dem Ortsverband an, dem sie bis zum Eintritt des Ruhestandes angehört haben. Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz außerhalb von Thüringen nehmen, werden weiterhin von dem Ortsverband betreut, dem sie bis zu ihrem Wohnsitzwechsel angehört haben.  
Ausnahmen sind auf persönlichen Wunsch zulässig.

#### **§ 6 (gestrichen)**

## **§ 7 Rechte der Ortsverbände**

- (1) Die Ortsverbände (§ 5) sind berechtigt, sich unter Beachtung dieser Satzung eine eigene Satzung zu geben.
- (2) Die Ortsverbände können Anträge an die Organe des Landesverbandes (§ 12) stellen.

## **§ 8 Pflichten der Ortsverbände**

- (1) Die Ortsverbände (§ 5) sind verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre einen Vorstand zu wählen, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister bestehen muss.  
Das Ergebnis der Wahl ist der Landesleitung (§ 19) unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Ortsverbände sind gehalten, diese Satzung zu befolgen und alle Beschlüsse der Organe des Landesverbandes (§ 12) umzusetzen.  
Sie sind verpflichtet die Mitglieder zu beraten, zu unterstützen und die Informationen der Landesleitung weiterzugeben sowie die Verteilung der Verbandszeitung an die Mitglieder zu organisieren.  
Sie erhalten für die ihnen entstehenden Kosten einen vom Landeshauptvorstand (§17) zu bestimmenden Anteil am Beitragsaufkommen.
- (3) Die Ortsverbände haben bis zum 31.März eines jeden Jahres der Landesleitung (§ 19) über das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht (Mitgliederbewegung, Versammlungen, Vorträge usw.) zu erstatten.
- (4) Die Ortsverbände sind gehalten, die Arbeit des tbb (beamtenbund und tarifunion thüringen) zu unterstützen.
- (5) Die Landesleitung (§ 19) ist vor der Einberufung der Mitgliederversammlung rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Mitglieder der Landesleitung (§ 19) sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Vertretung und Förderung seiner beruflichen und sozialen Belange und auf unentgeltliche Beratung in allen Berufsfragen.
- (2) Jedes Mitglied erhält unentgeltlich die Informationen des dbb (beamtenbund und tarifunion) einschließlich des tbb und der DSTG einschließlich des Landesverbandes Thüringen.
- (3) Rechtsschutz wird nach der Rechtsschutzordnung des deutschen beamtenbund und tarifunion (dbb) gewährt.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Durch den Beitritt zum Landesverband erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Bestrebungen des Landesverbandes sowie zur Zahlung der Beiträge und etwaiger besonderer Umlagen.
- (2) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind (Beförderungen, Versetzungen, Adressänderungen, Höhergruppierungen, Beginn bzw. Ende von Teilzeitbeschäftigung oder Elternzeit, Eintritt in den Ruhestand, Rentenbeginn usw.), sind der Landesleitung über den Ortsverband unmittelbar zeitnah mitzuteilen.

## **§ 11 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Landesverbandstag (§ 13) beschlossen. Sie sind eine Bringschuld und im laufenden Monat fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt im banküblichen Einzugsverfahren.

- (2) Die Beitragstabelle kann zwischen den Landesverbandstagen (§ 13) im Rahmen der Beitragsordnung durch den Landeshauptvorstand (§ 17) beschlossen werden.
- (3) Der Landeshauptvorstand (§ 17) ist berechtigt, im Falle eines dringenden Bedarfes besondere Umlagen zu beschließen. Dieser Beschluss ist durch den nächsten Landesverbandstag (§ 13) zu bestätigen.  
Die besonderen Umlagen dürfen jährlich das Doppelte des monatlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

## **§ 12 Organe des Landesverbandes**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag (§ 13),
- b) der Landeshauptvorstand (§ 17),
- c) der Landesvorstand (§ 18),
- d) die Landesleitung (§ 19).

## **§ 13 Landesverbandstag**

- (1) Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Er besteht aus den von den Ortsverbänden (§ 5) entsandten Delegierten und den Mitgliedern des Landesvorstandes (§ 18) als stimmberechtigte Delegierte.
- (3) Auf je angefangene 30 Mitglieder eines Ortsverbandes entfällt ein Delegierter. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres, in dem ein Landesverbandstag stattfindet.  
Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig.

(4) Anträge können nur von den Ortsverbänden (§ 5), dem Landesvorstand (§ 18), der Landesleitung (§ 19), der DSTG-Jugend (§ 21), der Frauenvertretung (§ 22) und der Tarifkommission (§ 23) gestellt werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn der Landesverbandstag ihre Dringlichkeit beschließt. Anträge auf Satzungsänderung (§ 27 (4)) oder auf Auflösung des Landesverbandes (§ 29) gelten nicht als dringlich.

(5) Es sollen nur Anträge von allgemeiner Bedeutung gestellt werden.

(6) Die Kosten des Landesverbandstages trägt der Landesverband.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, auf seine Kosten als Gast an dem Landesverbandstag teilzunehmen.

Jeder Ortsverband kann Gastdelegierte auf seine Kosten entsenden.

## **§ 14 Ordentlicher Landesverbandstag**

(1) Alle fünf Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt.  
Ort und Zeitpunkt werden durch den Landesvorstand (§ 18) bestimmt.

(2) Die Einberufung des ordentlichen Landesverbandstages hat unter Angabe von Ort und Zeitpunkt mindestens sechs Wochen vorher schriftlich durch die Landesleitung (§ 19) zu erfolgen.

(3) Anträge müssen an die Landesleitung (§ 19) bis spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Landesverbandstag eingereicht werden.

(4) Die Landesleitung (§ 19) hat Tagesordnung und Anträge den stimmberechtigten Delegierten (§ 13 (2)) bis spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Landesverbandstag bekanntzugeben.

(5) Über jeden ordentlichen Landesverbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Sie muss die Beschlüsse wörtlich wiedergeben.

## **§ 15 Zuständigkeit des ordentlichen Landesverbandstages**

(1) Dem Landesverbandstag obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Landesvorstandes (§ 18) und des Berichtes der Rechnungsprüfer (§ 20),
- b) die Beschlussfassung über die eingereichten Satzungsänderungen,
- c) die Entlastung des Landesvorstandes (§ 18) und des Landeshauptvorstandes (§17),
- d) die Wahl des Landesvorstandes (§ 18),
- e) die Beschlussfassung zu Beiträgen und Umlagen (§ 11),
- f) die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge (§ 13 (4)).

(2) Der Landesverbandstag hat außerdem zwei Rechnungsprüfer und mindestens einen Ersatz zu wählen, die nicht Mitglied des Landesvorstandes (§ 18) sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Außerordentlicher Landesverbandstag**

- (1) Ein außerordentlicher Landesverbandstag findet statt, wenn es der Landeshauptvorstand (§ 17) oder der Landesvorstand (§ 18) mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Ein außerordentlicher Landesverbandstag findet auch statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesverbandes die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich beim Landesvorstand (§ 18) beantragt. Dem Antrag müssen Listen mit Unterschriften der Mitglieder, die die Abhaltung eines außerordentlichen Landesverbandstages wünschen, beigelegt werden.
- (2) Die Bekanntgabe eines außerordentlichen Landesverbandstages hat unter Angabe von Zweck, Ort und Zeitpunkt zwei Wochen vorher schriftlich durch die Landesleitung (§ 19) zu erfolgen.
- (3) Über jeden außerordentlichen Landesverbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Sie muss die Beschlüsse wörtlich wiedergeben.

## **§ 17 Landeshauptvorstand**

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand (§ 18), den Vorsitzenden der Ortsverbände (§ 5) und dem Vorsitzenden der Tarifkommission (§ 23). Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Ortsverbandes tritt an seine Stelle ein Vertreter.
- (2) Für je angefangene 30 Mitglieder eines Ortsverbandes hat der Vertreter des Ortsverbandes eine Stimme im Landeshauptvorstand. Maßgebend ist die Mitgliederzahl des Monats, der der Zusammenkunft des Landeshauptvorstandes vorausgeht. Jedes übrige Mitglied des Landeshauptvorstands hat eine Stimme. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder des Landeshauptvorstandes sind ausgeschlossen.
- (3) Anträge an den Landeshauptvorstand sind der Landesleitung (§ 19) rechtzeitig zu zuleiten.
- (4) Der Landeshauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - b) Entscheidung über Berufungen (§ 3 (3) und § 4 (4)),
  - c) Beschlussfassung der Beitragstabelle (§ 11 (2)) und Festsetzung besonderer Umlagen (§ 11 (3)),
  - d) Beschlussfassung über Anträge,
  - e) Beschlussfassung über die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages (§ 16 (1)),
  - f) Benennung der Kandidaten für die Wahlen zum Hauptpersonalrat.
- (5) Der Landeshauptvorstand soll einmal jährlich durch den Vorsitzenden (§ 19 (1)) schriftlich einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Landeshauptvorstand Beschlüsse fassen, die sonst in die Zuständigkeit des Landesverbandstages (§ 15) fallen. Die Dringlichkeit ist zuvor vom Landesvorstand (§18) mit mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder festzustellen.

- (6) Die Sitzungen des Landeshauptvorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

## **§ 18 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) der Landesleitung (§ 19),
  - b) mindesten fünf und maximal sieben Beisitzern, davon einer mit der Aufgabe Sportbeauftragter und einer als Beauftragter der Menschen mit Behinderung,
  - c) der Frauenvertreterin,
  - d) einem Vertreter der im Ruhestand befindlichen Mitglieder (Seniorenvertreter).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Im Landesvorstand sollen grundsätzlich alle Personal- und Laufbahngruppen vertreten sein.
- (5) Der Landesvorstand überwacht die Tätigkeit der Landesleitung (§ 19).
- (6) Der Landesvorstand soll alle drei Monate durch den Vorsitzenden (§ 19 (1)) zu einer Sitzung einberufen werden.  
Der Landesvorstand unterstützt die Arbeit der Landesleitung. Er arbeitet mit dieser kooperativ zusammen. Er soll vor grundsätzlichen Entscheidungen von weitgehender Bedeutung von der Landesleitung gehört und in den Entscheidungsprozess eingebunden werden.
- (7) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden durch den Vorsitzenden und bei Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Beisitzer aus, so bestellt der Landesvorstand für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann. Er muss der Gruppe des ausgeschiedenen Beisitzers angehören.

## **§ 19 Landesleitung**

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit dem Schwerpunkt Schatzmeister,
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit dem Schwerpunkt Beamtenrecht,
  - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit dem Schwerpunkt Tarifrecht,
  - e) dem stellvertretenden Vorsitzenden, mit dem Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) dem durch den Landesjugendtag bestimmten Landesjugendleiter.

Mindestens einer der Vorsitzenden soll Tarifangehöriger sein.

- (2) Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Landesleitung hat das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung des Verbandszwecks (§ 2) und dieser Satzung notwendig sind und nicht zur Zuständigkeit der anderen Verbandsorgane (§ 12) gehören.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Landesvorstand (§ 18) für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz bestimmen.
- (5) An die Mitglieder der Landesleitung wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## **§ 20 Rechnungsprüfer**

- (1) Die vom ordentlichen Landesverbandstag gewählten Rechnungsprüfer (§ 15 (2)) haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse und aller Belege durchzuführen. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung der Jahresrechnung.
- (2) Über alle Prüfungen haben die Rechnungsprüfer Niederschriften zu fertigen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind nur dem Landeshauptvorstand (§ 17) und dem Landesverbandstag (§ 13) verantwortlich.

## **§ 21 DSTG-Jugend**

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der DSTG-Jugend Thüringen zusammengefasst.
- (2) Für die Organisation der DSTG-Jugend Thüringen und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend Thüringen, die in Anerkennung der Satzung des Landesverbandes durch den Landesjugendtag beschlossen worden ist.

## **§ 22 DSTG-Frauenvertretung**

- (1) Im Landesverband besteht eine Frauenvertretung.
- (2) Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes (§ 17) bedürfen.  
Sofern sich keine Frauenvertretung konstituiert, wird die Frauenvertreterin durch den Landeshauptvorstand (§ 17) bestellt.

## **§ 23 DSTG-Tarifkommission**

Zur Vorbereitung der tarifpolitischen Entscheidungen der DSTG-Gremien kann eine Tarifkommission gebildet werden.  
Die Tarifkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes (§ 17) bedarf.

## **§ 24 DSTG-Seniorenbeauftragter**

Der Seniorenbeauftragte nimmt die Interessen der Rentner und Pensionäre wahr. Er wird durch den Landeshauptvorstand (§ 17) bestellt.

## **§ 25 Beauftragter für die Menschen mit Behinderung**

Der Beauftragte für die Menschen mit Behinderung nimmt deren Interessen wahr. Er wird als Beisitzer durch den Landesverbandstag gewählt (§ 18 Abs. 1 b).

## **§ 26 Ehrenmitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder richten sich nach der jeweils aktuellen Ehrenordnung des Landesverbandes der DSTG.

## **§ 27 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Landesverbandstag (§ 13), Landeshauptvorstand (§ 17), Landesvorstand (§ 18) und Landesleitung (§ 19) sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder stets beschlussfähig.
- (2) Die Wahl der Vorsitzenden des Landesverbandes (§ 19 (1)) muss geheim und in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.
- (3) Bei Abstimmung entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der zum Landesverbandstag (§ 13) erschienenen Stimmberechtigten.

## **§ 28 Datenschutz**

- (1) Der Landesverband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zu Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Statusgruppe, Entgeltgruppe, Besoldungsgruppe, Teilzeitanteil.
- (2) Der Dachverband der DSTG hat Versicherungen abgeschlossen, aus denen seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, werden personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum, Status) an das zuständige Versicherungsunternehmen bzw. Dienstleistungszentrum übermittelt.

- (3) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die DSTG personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Vereinsmagazin, auf seiner Homepage und in Thüringeninfos und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Name, Vorname, Statusgruppe. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und weitere Übermittlung.
- (4) Im DSTG Magazin sowie auf seiner Homepage berichtet die DSTG auch über Ehrungen. Dienstjubiläen und Geburtstage seine Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dauer der Mitgliedschaft, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf die DSTG – unter Meldung von Name, Funktion in der DSTG, Zugehörigkeit übermitteln. In Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt die DSTG Daten und Einzelfotos des widersprechen Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder der DSTG herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederlisten zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (zum Beispiel Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (Alternativ: Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger) gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten
- (7) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Landesverband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 29 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag (§ 16) von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Voraussetzung für die Mindestzahl nach (1) nicht gegeben ist, so ist frühestens sechs, spätestens aber zehn Wochen danach ein neuer außerordentlicher Landesverbandstag einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließen.
- (3) Der auflösende Landesverbandstag wählt den Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes.

## **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Die Landesleitung (§ 19) wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Berichtigungen der Satzung, die deren materiellen Charakter nicht verändern, von sich aus vorzunehmen.
- (2) Diese Satzung wurde in Erfurt am 4. März 1991 beschlossen sowie am 25. September 1992, 20. Oktober 1995, 2. September 1999, 28. Februar 2008, 05. September 2013, am 18. September 2018 und am 08. Juni 2023 geändert.
- (3) Die Satzung und die Änderungen treten sofort in Kraft.